

MIKROKREDITRICHTLINIE

des Bundesministeriums für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz in Abstimmung mit dem
Bundesministerium für Finanzen
zur Förderung von arbeitslosen und prekären
UnternehmensgründerInnen sowie KleinunternehmerInnen mittels
Mikrokrediten auf Basis der ARR 2014 (i.d.F.BGBl. II Nr. 208/2014)

Gültig ab: 1. Juni 2015
GZ: BMASK-434.001/0180-VI/B/5/2015


.....
SC Mag. Roland Sauer e.h.
Sektionsleiter (Sektion VI)

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
1.1	Regelungsgegenstand und Regelungsziel.....	3
1.2	Gleichstellungsziel	3
1.3	AdressatInnen	3
2.	Rechtsgrundlagen der Förderung.....	3
3.	Ziele des Förderungsprogramms.....	4
4.	Gegenstand der Förderung	5
5.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	5
6.	Die Zielgruppen	6
7.	Besondere Förderungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe	7
8.	Art und Umfang der Förderung.....	9
8.1	Art der Förderung.....	9
8.2	Umfang der Förderung.....	9
8.3	Kumulierung der Förderungen	10
9.	Ablauf der Förderungsgewährung	10
9.1	Vorabklärung der Voraussetzungen (Quick-Check)	11
9.2	Antragserstellung und Unternehmenskonzept.....	12
9.3	Antragsinhalt	12
9.4	Antragsentscheidung.....	13
10.	Abwicklung des Mikrokredits	13
10.1	Sachgerechte Verwendung der Mikrokreditmittel	13
10.2	Nachbetreuung.....	14
10.3	Zu beachtende Vorschriften	15
10.4	Vorzeitige Rückforderung.....	15
11.	Controlling - Förderprüfung	15
11.1	Überprüfung.....	15
11.2	Auskünfte, Informationen	15
12.	Evaluiierung und Qualitätssicherung	16
13.	Datenschutz.....	16
13.1	Datenverwendung durch den Förderungsgeber.....	16
13.2	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	16
14.	Inkrafttreten und Befristung	17

1. Präambel

1.1 Regelungsgegenstand und Regelungsziel

Regelungsgegenstand ist die Antragstellung auf, die Gebarung, Vergabe und Gestionierung sowie die begleitende Evaluation und Kontrolle von Maßnahmen des Mikrokreditprogramms. Regelungsziel ist die Festlegung einer verbindlichen Vorgangsweise für alle an der Umsetzung beteiligten AkteurInnen.

1.2 Gleichstellungsziel

Frauen und Männern soll die gleich Chance auf Teilnahme an dem Mikrokreditprogramm eröffnet werden. Da UnternehmensgründerInnen durchschnittlich über keine oder nur geringere Eigenkapitalausstattung verfügen, sollen durch das Mikrokreditprogramm insb. die Beschäftigungschancen von Frauen strukturell verbessert werden. Daraus folgt nicht, dass bei von Frauen eingereichten Mikrokreditansuchen ein höheres Risiko in Kauf genommen wird.

1.3 AdressatInnen

Diese Richtlinie richtet sich an alle mit der Umsetzung von Maßnahmen des Mikrokreditprogramms befassten MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) sowie an jene Personen und Rechtsträger, die im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Vertragsbasis (gem. § 8 ARR 2014) oder auf Werkvertragsbasis mit der Abwicklung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie betraut sind.

Diese Richtlinie richtet sich sinngemäß auch an alle KooperationspartnerInnen des Programms, mit welchen entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.

2. Rechtsgrundlagen der Förderung

Das BMASK gewährt auf Grundlage von § 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) sowie auf Basis dieser Richtlinie den anspruchsberechtigten Zielgruppenpersonen Förderungen als Mikrokredite.

Das BMASK beauftragt für die Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit, die Antragstellung und die Nachbetreuung eine geeignete Beratungseinrichtung und für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Kreditanträgen, die Kreditentscheidungen, die Abschlüsse von Mikrokreditverträgen und die Verwaltung der aufrechten Kredite eine geeignete Abwicklungsstelle, soweit die Mikrokredite nicht durch Banken im Rahmen von Kooperationen vergeben werden. Das BMASK kann beide Leistungsteile gemeinsam an eine einzelne Auftragsnehmerin beauftragen.

Das BMASK schließt mit Banken, den Bundesländern und weiteren Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des Programms auf Grundlage der Mikrokreditrichtlinie.

Die Abwicklungsstelle hat eine unabhängige, qualifizierte Prüfstelle zu beauftragen, deren ExpertInnen an den Hearing-Terminen teilnehmen.

Die Förderung wird grundsätzlich nur aufgrund eines elektronischen Antrages gewährt. Wenn kein permanenter Internetzugang verfügbar ist, werden die Dokumente für den Quick-Check und die Antragstellung den InteressentInnen zugesandt und es können die ausgearbeiteten Unterlagen auch im Postwege eingereicht werden.

Die Antragsstellung muss vor Beginn des Vorhabens, jedenfalls vor Anfall der eingereichten Kosten, erfolgen. Ein Rechtsanspruch der AntragstellerInnen auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Entscheidend für die Gewährung der entsprechenden Förderung als Mikrokredite sind neben den nachfolgend definierten Voraussetzungen insb. die vom BMASK für dieses Programm maximal bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Förderung wird beihilfenrechtlich im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 ABl L 352/1 (De-minimis), durchgeführt.

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gilt subsidiär.

Die nachstehenden Förderungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe sind für die Beratungseinrichtung, die Abwicklungsstelle und die Prüfstelle verbindlich. Sie können nur nach vorheriger, nachweislicher Zustimmung des BMASK verändert oder abweichend gehandhabt werden.

3. Ziele des Förderungsprogramms

Mit dem Programm soll die Neugründung, Fortführung, Erweiterung und Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen kleinen Unternehmen aller Branchen in Österreich gefördert werden.

Damit soll die Finanzierungssituation für kleine selbstständige Engagements in Österreich weiter verbessert und die Zielgruppe direkt und rasch unterstützt werden.

Das Programm bildet einen wichtigen, ergänzenden Ansatz der Arbeitsmarktpolitik zur Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung und in der Folge zur Schaffung und Sicherung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.

Zentrales Förderungsziel des Programms ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

4. Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird als zinsbegünstigtes Darlehen (§ 2 Zif. 1 ARR 2014) bei kleinen Gründungs-, Fortführungs- oder Übernahmeprojekten für Investitions- und Betriebsmittel gewährt. Für die Darlehensgewährung sind keine Sicherheiten erforderlich.

Die AntragstellerInnen erhalten unentgeltlich eine qualifizierte Beratung zur Ausarbeitung ihres Geschäftsmodells und zur Antragstellung. Nach Abschluss des Mikrokreditvertrags werden sie im Wege der Nachbetreuung aktiv bei der Umsetzung ihres Unternehmenskonzeptes unterstützt.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Personen, sofern sie unter die Zielgruppe gemäß Punkt 6 fallen, welche

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet sind, über eine österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR/EU-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltstitel verfügen, welcher eine selbstständige Tätigkeit erlaubt;
- die Allgemeine Förderungsvoraussetzungen erfüllen und gegen die keine Ausschließungsgründe gemäß Punkt 7 vorliegen;
- eine Geschäftsidee verfolgen, die nach Art und Umfang einer Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegt (die Ausübung von Tätigkeiten unter der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze, sowie freiberufliche selbstständige Tätigkeiten wie Rechtsanwälte, Ärzte, Notare, Ziviltechniker usw. sowie Tätigkeiten, die nach dem Freiberuflich Selbstständigen – Sozialversicherungsgesetz versichert sind, sind nicht förderfähig);
- ihre Geschäftsidee hauptberuflich verfolgen (ein Nebeneinkommen im Rahmen eines Dienstverhältnisses ist nur bis zum Ausmaß von max. 20 Wochenstunden möglich);
- ihre Geschäftsidee in Form einer Neugründung, Fortführung oder Übernahme eines Unternehmens verwirklichen;
- welche eine Geschäftsidee verfolgen, die nicht die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Gegenstand hat, oder es sich nicht um die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen handelt und der Mikrokredit ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird.

Es gelten zusätzlich nachfolgende Antragsvoraussetzungen, welche die Erreichung des Förderzwecks unterstützen sollen:

- die Erarbeitung der zentralen Bestandteile des Förderantrages erfolgt grundsätzlich mithilfe der kostenfrei zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsplattform des Mikrokreditprogramms;
- die AntragstellerInnen präsentieren persönlich ihr Projekt im Rahmen eines Hearings;

- die AntragstellerInnen verpflichten sich, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Beratungseinrichtung oder durch beauftragte Dritte in der Nachbetreuung aktiv mitzuwirken;
- die AntragstellerInnen unterfertigen im Rahmen der Antragstellung eine Vollständigkeitserklärung und eine ausdrückliche Kenntnisnahme der Rechtsfolgen bei Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten;
- die AntragstellerInnen verpflichten sich zur Vorlage eines qualifizierten Verwendungsnachweises (Punkt 10.1) binnen 4 Wochen nach Ablauf der ersten 6 Monate;
- die AntragstellerInnen verpflichten sich das Gleichbehandlungsgesetz idgF und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idgF einzuhalten.

Den InteressentInnen ist im Rahmen der Registrierung ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen, das über alle Fördervoraussetzungen, Ausschließungsgründe, Verpflichtungen und das Antragsprocedere informiert.

6. Die Zielgruppen

Neben den oben stehenden allgemeinen Voraussetzungen ist die Erfüllung einer der im Folgenden aufgezählten weiteren Voraussetzungen notwendig:

Antragsberechtigt sind Personen, die mindestens einer der folgenden Zielgruppen zugeordnet werden können:

- a. beschäftigungslose Personen, das sind
 - Personen, welche beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend, arbeitslos oder in Schulung vorgemerkt sind;
 - beschäftigungslose Personen, unabhängig vom Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung;
 - Personen, welche TeilnehmerInnen einer Arbeitsstiftung sind, oder Personen die Sozialhilfe beziehen;
- b. von Beschäftigungslosigkeit bedrohte Personen, das sind jene
 - deren Dienstverhältnis in 3 Monaten endet und die über keine Einstellungszusage verfügen;
 - Personen, die eine schlüssige Begründung für drohende Beschäftigungslosigkeit bzw. Erwerbslosigkeit vorlegen können (z.B. bei Ankündigung der Kündigung, drohendes Insolvenzverfahren der DienstgeberInnen, Selbstständige mit einer schlüssigen Begründung der drohenden Erwerbslosigkeit);
 - Personen, welche sich in Kurzarbeit befinden oder deren ArbeitgeberInnen Insolvenz anmelden oder über deren ArbeitgeberInnen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- c. atypisch beschäftigte Personen, welche als freie DienstnehmerInnen tätig oder in gewerblichen oder gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassungen beschäftigt sind;
- d. formal bereits selbstständige Personen, das sind

- formal selbstständige Personen, welche nur über wenige HauptauftraggeberInnen verfügen, für die daher eine hohe Abhängigkeit von diesen besteht (zumindest 75% des Umsatzes) und die ihre Geschäftsidee erweitern wollen, um eine höhere Unabhängigkeit erzielen zu können, sofern deren Deckungsbeitrag (hier: Umsatz minus Wareneinsatz) den jährlichen Betrag von € 25.000,-- nicht übersteigt;
 - selbstständig erwerbstätige Personen, die ihr kleines Unternehmen nur erfolgreich fortführen können, wenn sie notwendige Ersatzinvestitionen durchführen, die sie mit den verfügbaren Mitteln nicht finanzieren können;
- e. am Beschäftigungsmarkt benachteiligte Personen, welche
- zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) bzw. dem Opferfürsorgegesetz (OFG) oder den Landesbehindertengesetzen zählen;
 - welche eine physische, psychische oder geistige Einschränkung aufweisen – unabhängig vom Grad ihrer Behinderung (die durch ein ärztliches Gutachten zu belegen ist) – und die nicht zwingend als behindert im Sinne von Landes- oder Bundesgesetzen gelten;
 - welche sich vor Ende oder nach Ablauf ihrer Kinder-, Pflege- oder Bildungskarenz befinden;
- f. von Armut betroffene oder absehbar bedrohte Personen, (z.B. „working poor“). Die individuelle Armutsgrenze wird durch das „TABELLENBAND EU-SILC 2013“ herausgegeben von der Statistik Austria in jeweils letzter Fassung bestimmt. Heranzuziehen sind die Werte der Übersicht 1/ Spalte Monatswert. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Statistiken herangezogen;
- g. Personen deren Insolvenzverfahren (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren) mit vollständiger Tilgung der Restschulden abgeschlossen ist;
- h. Personen mit erschwertem bzw. ausgeschlossenen Zugang zum klassischen Kreditmarkt, das sind Personen, welche die persönlichen und unternehmerischen Voraussetzungen erbringen und über ein tragfähiges Geschäftskonzept verfügen, aber weder über bankübliche Sicherheiten verfügen und über keine im Verhältnis zum Kreditbedarf übermäßigen Eigenmittel verfügen und somit nicht in der Lage sind, ihr kleines Gründungs- Fortführungs- oder Übernahmeprojekt zu finanzieren.

7. Besondere Förderungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe

Wird in begründeten Ausnahmefällen von einer einzelnen Zugangsvoraussetzung abgesehen, ist jede weitere Nachsicht ausgeschlossen.

Die folgenden Förderungsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Projektumsetzung erfolgt als EinzelunternehmerIn oder Personengesellschaft;
- Das Projekt ist ein Kleinunternehmen im Sinne der Definition gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36;
- Es handelt sich um ein Gründungs-, Fortführungs- oder Übernahmeprojekt, das eine

- potenzielle Erfolgchance besitzt und keine rein formale Selbständigkeit betrifft;
- Es handelt sich um ein Gründungs-, Fortführungs- oder Übernahmeprojekt, das sich nicht im Wesentlichen auf Rechtsgeschäfte zwischen engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stützt bzw. bezieht;
- Das Projekt basiert auf einem/ einer tragfähigen Unternehmenskonzept oder Projektbeschreibung;
- Der Investitions- und Finanzplan ist plausibel;
- Der/ die AntragstellerIn verfügt über ein ausreichendes fachliches und kaufmännisches Wissen;
- Der/ die AntragstellerIn verfügt nach Abzug aller laufenden Zahlungsverpflichtungen (Wohnung, Ratenzahlungen etc.) über ausreichende Mittel zur Deckung des einfachsten Lebensunterhalts in Höhe von mindestens 20% der jeweils aktuellen Armutsschwelle (TABELLENBAND EU-SILC 2013);
- Der/ die AntragstellerIn bietet hinreichend Gewähr für die Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie für eine erfolgreiche Arbeit des zu gründenden Unternehmens;
- Der/ die AntragstellerIn stellt den Antrag für sich und nicht für Dritte.

Die folgenden Ausschließungsgründe dürfen nicht vorliegen:

- Es liegt kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß §361 GewO 1994 vor;
- Gegen den/ die AntragstellerIn läuft kein Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder ein diesen gleichwertiges sonstiges Verfahren;
- Es ist kein Insolvenzverfahren welcher Art immer (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren) anhängig und es ist kein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden;
Wenn die GläubigerInnen im Rahmen eines Privatkonkurses/ Schuldenregulierungsverfahrens (§ 193 ff IO 1914 igF) dem Zahlungsplan zugestimmt haben und dieser vom Gericht bestätigt wurde, kann in zweifelsfrei begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen von diesem Ausschließungsgrund abgesehen werden, wenn die monatliche Zahlungsverpflichtung € 50,-- nicht übersteigt;
- Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat bereits einen Antrag auf Gewährung eines Mikrokredits mit demselben Gewerbe und/ oder demselben Standort innerhalb der letzten 6 Monate gestellt und der Antrag wurde abgelehnt oder zurückgezogen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen und das Fehlen der Ausschließungsgründe sind durch die Beratungseinrichtung vor Übermittlung des Antrags ausnahmslos zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

Kommen die vorstehenden Ausschließungsgründe nachträglich hervor, ist die Restschuld des Kredits fällig zu stellen und der Kreditvertrag ohne Frist aufzulösen (siehe Punkt 10.3 und § 25 ARR). Treten die vorstehenden Ausschließungsgründe nachträglich ein, ist vor der Kündigung des Kreditvertrags die Möglichkeit eines Moratoriums zu prüfen.

8. Art und Umfang der Förderung

8.1 Art der Förderung

Der Mikrokredit wird als zinsbegünstigtes Darlehen entsprechend den Bestimmungen des abzuschließenden Kreditvertrags (§2 Z 1 ARR 2014) an die FördernehmerInnen ausbezahlt.

Für die AntragstellerInnen fallen keine Bearbeitungsgebühren oder Provisionen an. Die AntragstellerInnen geben im Antrag das für den Mikrokredit eingerichtete Geschäftskonto bekannt, und erteilen der Abwicklungsstelle für Zinsen und Tilgungen einen Einziehungsauftrag. Die Auszahlung des Mikrokredits erfolgt ausnahmslos auf das Geschäftskonto und nicht auf das Privatkonto.

a. Tilgung:

Der Mikrokredit ist nach sechs bis längstens neun tilgungsfreien Monaten innerhalb von in der Regel höchstens fünf Jahren ab Vergabe in gleichen Quartalsraten/Monatsraten zurückzuzahlen. Die Vereinnahmung der Rückzahlungen erfolgt durch die Abwicklungsstelle bzw. andere gestionierende Kreditinstitute. Bei Zahlungsschwierigkeiten wird auf die individuelle Situation der FördernehmerInnen eingegangen und die Rückzahlungsverpflichtung unter Berücksichtigung der aktuellen Armutsgrenze sowie unter Berücksichtigung einer etwaigen zukünftig wieder verbesserten Einkommenssituation angepasst.

b. Zinssatz:

Der Zinssatz ist ein Festzinssatz und gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Mikrokredits, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Der Zinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage geltenden Quartalszinssatz. Dieser ist der 3-Monats-EURIBOR-Durchschnittswert des mittleren Monats des Vorquartals und wird zwei Bankarbeitstage vor Beginn des jeweiligen Kalenderquartals festgelegt (Frankfurt, 11:00 Uhr); zu diesem Quartalszinssatz kommt ein Aufschlag von einheitlich 300 Basispunkten zur Anwendung.

Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich zum ersten jeden Kalenderquartals kontokorrentmäßig dekursiv.

c. Besicherung:

Es erfolgt keine Besicherung im Sinne einer Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen zur Sicherstellung der ausgereichten Mikrokredite.

8.2 Umfang der Förderung

Das maximale Kreditvolumen für Einzelpersonen beträgt € 12.500,--, für Personengesellschaften bei zumindest zwei voll haftenden GesellschafterInnen € 25.000,--.

Wenn zwei oder mehr Personen ein Unternehmen gründen, kann für dieses Unternehmen nur ein Mikrokredit in Höhe von maximal EUR 25.000,-- gewährt werden.

Die AntragstellerInnen können eine Betriebskostenpauschale (Gemeinkostenpauschale im Sinne des § 38 ARR 2014) in Höhe von maximal 20% des beantragten Kreditbetrags für die ersten 6 Monate ab Vertragsabschluss beantragen. Alternativ können die AntragstellerInnen die erforderlichen Betriebskosten in Form von Einzelkosten beantragen.

Betriebskosten/ Betriebsausgaben sind die rein pagatorischen Ausgaben, welche durch den Betrieb veranlasst (iS § 4 EStG (4) – Aufzählung) und zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind.

Unabhängig von der Kreditentscheidung können die nachweislichen Kosten für die Besorgung der erforderlichen Nachweise und die Reisekosten im Zusammenhang mit dem Hearing-Termin (gemäß RGV 1955 igF.) geltend gemacht werden. Das gilt jedoch nicht im Fall der Antragsrückziehung.

Ein Mikrokredit kann nur insoweit ausgereicht werden, als die vorhandenen Eigenmittel den benötigten Gesamtfinanzierungsbedarf nicht decken. Die AntragstellerInnen sind zur Erbringung von Eigenleistung verpflichtet. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

8.3 Kumulierung der Förderungen

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren ein BSÄ von € 200.000,-- nicht übersteigen (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, € 100.000,--). Diese Höchstbeträge gelten für die De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, von welcher staatlichen Stelle sie stammen, einschließlich Finanzierungen aus Gemeinschaftsmitteln.

Die AntragstellerInnen sind daher verpflichtet, im Ansuchen entsprechende Angaben über alle De-minimis-Beihilfen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Abwicklungsstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Aus Gründen der administrativen Vereinfachung wird der De-minimis-relevante Barwert der Mikrokredite dem tatsächlich ausbezahlten Kreditbetrag gleichgesetzt und bleibt der Betrag ungeachtet allfälliger Tilgungen unverändert.

9. Ablauf der Förderungsgewährung

Die Antragsstellung auf Gewährung der Förderung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form (in Ausnahmefällen postalisch) und durch die Nutzung der kostenfreien elektronischen Antragsplattform des Mikrokreditprogramms.

Nach Registrierung auf der Plattform steht den InteressentInnen das gesamte Angebot an Informationen und Tools zur Verfügung.

9.1 Vorabklärung der Voraussetzungen (Quick-Check)

Voraussetzung für die eigentliche Antragstellung und Beratung zur Unternehmensgründung ist ein positiver Quick-Check. Darauf werden die InteressentInnen ausdrücklich im Rahmen der Registrierung auf der Plattform hingewiesen.

Nach Registrierung auf der Plattform erfolgt ein Erstanruf. Es wird die Zielgruppenzugehörigkeit, die formalen Voraussetzungen und Fragen der InteressentInnen abgeklärt. Hat der/ die InteressentIn den Quick-Check eigenständig ausgefüllt, erfolgt eine Besprechung der weiteren Vorgehensweise.

Die InteressentInnen erstellen in dieser Phase selbständig nach Vorlagen:

- a. Beschreibung der Geschäftsidee (maximal halbe A4-Seite)
- b. Darstellung der Branchenkenntnisse, Qualifikationen und Berufserfahrung
- c. vorhandenes Netzwerk
- d. Angabe der erforderlichen gewerblichen Befugnis, einer vorhandenen gewerblichen Befugnis (reglementiertes Gewerbe) oder der geplanten Anmeldung eines freien Gewerbes
- e. Standort und geplanter Einzugsbereich
- f. Projektkosten (Einmalkosten und laufende Kosten 1. Jahr), Zuflüsse von dritter Seite und Eigenleistung/ Eigenkapital
- g. monatliches Haushaltsbudget mit Angabe des Haushaltseinkommens

Die Antragsvoraussetzungen und die Plausibilität des Geschäftskonzepts werden von der Beratungseinrichtung geprüft.

Das Vorhaben ist abubrechen oder zurückzustellen, wenn:

- das Projekt nicht plausibel ist;
- keine Branchenkenntnisse, Berufserfahrung oder entsprechenden Qualifikationen vorliegen;
- Ausschließungsgründe vorliegen;
- das Haushaltsbudget nicht plausibel ist;
- im Fall der Zielgruppe Punkt 6. f): das Haushaltseinkommen gesamt über der Armutsgrenze liegt;
- oder in allen Fällen: nach Abzug aller laufenden Zahlungsverpflichtungen (Wohnungskosten, Ratenzahlungen, Tilgungen etc.) weniger als 20% der Armutsgrenze an verfügbaren Mitteln verbleiben;
- kein Netzwerk vorhanden ist; ausgenommen dieses ist fallspezifisch keine wesentliche Voraussetzung.

Für alle anderen InteressentInnen ist durch die Beratungseinrichtung eine KSV – Auskunft anzufordern respektive einzuholen und in die Entscheidungsgrundlage einzubeziehen.

Ergibt auch die KSV – Auskunft keinen Ausschließungsgrund kommen die InteressentInnen in die beratungsintensive zweite Phase und können einen Antrag stellen.

9.2 Antragserstellung und Unternehmenskonzept

Die AntragstellerInnen werden bei der Ausarbeitung des formalen Förderantrags und ihres Geschäftskonzepts durch die Beratungseinrichtung beraten und aktiv unterstützt. Nach Vorliegen der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags erfolgt die Weiterleitung der Anträge an die Abwicklungsstelle zur weiteren Bearbeitung.

Vor der Kreditentscheidung hat eine persönliche Präsentation des Förderprojekts durch die AntragstellerInnen vor der kreditentscheidenden Stelle stattzufinden. Hierfür ist eine ExpertInnenkommission von der Abwicklungsstelle einzuberufen. Diese hat eine qualifizierte Einschätzung anhand einer standardisierten Bewertungsscheckliste an die kreditentscheidenden Institutionen zu übermitteln.

Die Weiterleitung der Anträge an die Abwicklungsstelle zur Bearbeitung, Prüfung und Abhaltung einer ExpertInnenkommission erfolgt ausschließlich durch die Beratungseinrichtung.

Die Beratungseinrichtung hat vor Übermittlung des Antrags an die Abwicklungsstelle die Vollständigkeit und uneingeschränkte Konformität des Antrags mit den Bestimmungen der Mikrokreditrichtlinie zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

9.3 Antragsinhalt

Der Antrag hat in jedem Fall im Zeitpunkt der Kreditentscheidung zu enthalten:

a) Verpflichtende Dokumente allgemein:

- Antragsformular (Plattform)
- Datenschutzerklärung
- Geschäftskonzept oder detaillierte Projektbeschreibung (Plattform)
- Investitions- und Finanzplan (Plattform)
- Kopie Befähigungsnachweis sofern es sich um ein reglementiertes Gewerbe handelt (hochgeladen)
- Betriebsanlagengenehmigung sofern es für die Projektdurchführung rechtlich notwendig sein wird (hochgeladen)
- Kopie Meldebestätigung (hochgeladen)
- Kopie Sozialversicherungsdatenauszug (hochgeladen)
- wenn zutreffend: Kopie Mitteilung über den Leistungsbezug (AMS) (hochgeladen)
- KSV - Auszug

b) Bei Selbständigkeit beizubringen (außer aktuelle Selbstständigkeit mit Beginn max. 3 Monate vor dem Hearing):

- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Ratenvereinbarung (hochgeladen)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung SVA bzw. Ratenvereinbarung (hochgeladen)
- Gewerbeschein sowie behördliche Genehmigung falls eine Betriebsanlagengenehmigung benötigt wird (hochgeladen)
- Einnahmen/ Ausgaben-Aufstellung bzw. Saldenliste der letzten Monate (hochgeladen)
- Bankverbindung des Geschäftskontos (hochgeladen)

c) Im Falle einer bestehenden oder aufgegebenen früheren Selbstständigkeit und bei Fortführung bzw. Übernahme eines Kleinunternehmens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Auszug Sozialversicherung und Finanzamt nicht älter als 3 Monate
- Einkommensteuerbescheid und der letzte vorliegende Jahresabschluss
- Ein aktueller Versicherungsdatenauszug des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

9.4 Antragsentscheidung

Die Abwicklungsstelle erfasst den Antrag, übernimmt den Abgleich mit der Datenbank sowie die Erfassung und Auswertung des Ratings.

Gegebenenfalls kann eine Zusage zur Mikrokreditvergabe mit entsprechenden Auflagen für die AntragstellerInnen bzw. das eingereichte Projekt durch die kreditentscheidenden Institutionen verbunden sein.

10. Abwicklung des Mikrokredits

Die Abwicklungsstelle übernimmt das gesamte Vertragscontrolling sowie die Gestionierung der Mikrokredite soweit sie kreditgestionierende Stelle ist und vergibt diese gem. § 8 ARR 2014 im Namen und auf Rechnung des BMASK.

Die Abwicklungsstelle berichtet regelmäßig über den Rückzahlungsstand der KreditnehmerInnen. Anfallende Problemfälle werden von der Abwicklungsstelle der Beratungseinrichtung zur entsprechenden Intervention (Nachbetreuung) kommuniziert.

10.1 Sachgerechte Verwendung der Mikrokreditmittel

Die Gewährung der Mikrokredite wird u.a. davon abhängig gemacht, dass sich die FördernehmerInnen verpflichten, binnen 4 Wochen nach Ablauf von sechs Monaten ab Zuzählung des Mikrokredits folgende Nachweise vorzulegen:

- über die antragskonforme Verwendung der erhaltenen Finanzmittel;
(Originalbelege sind zu entwerfen und davon Kopien zu übermitteln. Belege mit Beträgen kleiner € 50,-- sind nicht beizulegen sondern es ist ein Belegverzeichnis zu erstellen und zu übermitteln) und

- tabellarische Darstellung (Tabellenprogramm oder Ausdruck eines REWE-Programms) über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der 6 Monate als Soll-Ist-Vergleich zum Finanzplan des Antrags und
- Kontoauszug des Geschäftskontos
- über die aufrechte gewerberechtliche Tätigkeit durch Vorlage des Kontoauszugs der SVA des vorgehenden Quartals.

Die Vorlage des qualifizierten Verwendungsnachweises ist eine wesentliche Vertragsverpflichtung. Kommt der/ die KreditnehmerIn dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, ist eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Kommt der/ die KreditnehmerIn auch binnen Nachfrist dieser wesentlichen Vertragsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, sind die Förderung unverzüglich einzustellen und der Kredit fällig zu stellen (Punkt 10.3 und § 25 ARR).

Verwendet der/ die KreditnehmerIn die Fördermittel ganz oder teilweise für andere Zwecke als den beantragten Förderzweck, sind die Förderung unverzüglich einzustellen und der Kredit fällig zu stellen (siehe Punkt 10.3. und § 25 ARR).

Ergibt der qualifizierte Verwendungsnachweis, dass der/ die FördernehmerIn nicht mehr gewerblich tätig ist oder erhalten die Beratungseinrichtung oder die Abwicklungsstelle sonst davon Kenntnis, verfällt der Anspruch auf die Nachbetreuung.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß in den Kreditvertrag aufzunehmen.

10.2 Nachbetreuung

Die aktive Nachbetreuung durch die Abwicklungsstelle und die Beratungseinrichtung stellen eine optimale Umsetzung des beantragten Unternehmenskonzepts sicher.

Die KreditnehmerInnen haben einen Anspruch auf Beratung im erforderlichen Umfang. Diese ist grundsätzlich telefonisch oder im Mailwege anzubieten. Davon unabhängig hat die Beratungseinrichtung jeden/ jede KreditnehmerIn in den ersten 6 Monaten mindestens einmal monatlich telefonisch zu kontaktieren.

Nach Vorliegen und Auswertung des qualifizierten Verwendungsnachweises ist mit den KreditnehmerInnen ein persönliches Gespräch mit einem/ einer MitarbeiterIn der Beratungseinrichtung (regionale AnsprechpartnerIn) oder der Prüfstelle zu vereinbaren und sind die Ergebnisse des Verwendungsnachweises zu besprechen. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist in jedem Fall eines Zahlungsverzugs Kontakt aufzunehmen und ein persönliches Gespräch anzubieten.

Die Beratungseinrichtung und die Abwicklungsstelle tauschen sich laufend über potenzielle Interventionsfälle aus.

10.3 Zu beachtende Vorschriften

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Förderung ist gemäß § 146 Strafgesetzbuch (Betrug) bzw. bei reiner Online-Antragstellung gemäß § 148a Strafgesetzbuch (betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch) strafbar.

Wer die gewährte Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurden, kann nach § 153b Strafgesetzbuch (Förderungsmissbrauch) bestraft werden.

10.4 Vorzeitige Rückforderung

Es gelten die Bestimmungen zur Rückforderung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014 (i.d.F. BGBl. II Nr. 208/2014). Diese Bestimmungen sind im Kreditvertrag sinngemäß anzuführen.

11. Controlling - Förderprüfung

11.1 Überprüfung

Das BMASK, das Bundesministerium für Finanzen (BMF), der Rechnungshof, sowie die zuständigen Organe der EU sind berechtigt, eine Überprüfung des der Förderung zugrunde liegenden Vorhabens durch seine/ ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Das BMASK wird jährlich 2 - 4 Förderfälle - selbst oder durch eine beauftragte Stelle - einer Förderprüfung unterziehen. Erforderlichenfalls wird auch eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt.

Die Beratungseinrichtung, die Abwicklungsstelle und die FördernehmerInnen sind verpflichtet, zur Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben die Originalbelege jederzeit zugänglich zu halten.

11.2 Auskünfte, Informationen

Die AntragstellerInnen sind zu verpflichten, sämtliche Änderungen zu den Personalien gegenüber dem Antrag und die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich bekannt zu geben.

Die AntragstellerInnen sind zu verpflichten, Jahresabschlüsse (nur die Einnahmen-/ Ausgabenrechnungen) vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Vorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die AntragstellerInnen sind zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Bei Bedarf können weitere Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten verlangt werden.

Die Auskunftspflicht und die Zulassung von Überprüfungen ist eine wesentliche Vertragsverpflichtung.

12. Evaluierung und Qualitätssicherung

Die Abwicklungsstelle hat selbst jährlich eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden (§ 44 ARR 2014).

Das BMASK behält sich vor, eine geeignete Stelle mit der Evaluierung des Mikrokreditprogramms zu beauftragen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung, jedenfalls im Rahmen des Jahrestreffens der Programmteilnehmer, sind erforderliche Adaptierungen des Regelwerks zu behandeln und umzusetzen.

Der Leiter der Sektion VI wird ermächtigt, entsprechend der Ergebnisse der Evaluierung die Förderbestimmungen im erforderlichen Umfang anzupassen, soweit sich daraus keine budgetseitigen Änderungen ergeben.

13. Datenschutz

13.1 Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Den FörderungswerberInnen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des BMF, des BMASK und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe denselben FörderungswerberInnen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung oder Finanzierung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

13.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 13.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die FörderungswerberInnen ausdrücklich zustimmen, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die FörderungswerberInnen ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des

Widerrufes beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Die FörderungswerberInnen haben die Abwicklungsstelle zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte und beigebrachten Unterlagen hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Finanzierungen oder Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

14. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2015 in Kraft und ist mit 31. Oktober 2015 befristet. Anträge auf Mikrokredite können nach dieser Richtlinie, im Rahmen der vom BMASK für dieses Programm nach Maßgabe der maximal bereitgestellten Haushaltsmittel, ab 01. Juni 2015 und längstens bis zum 31. Oktober 2015 eingebracht werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens des Antrags bei der Abwicklungsstelle.